

SV-Report zum 15. März 2018

Über 3 Millionen Pflegebedürftige

Kaum eine Gruppe von Sozialleistungsempfängern wächst so schnell, wie die der Pflegebedürftigen der sozialen Pflegeversicherung. Inzwischen erhalten 3,1 Millionen Pflegebedürftige Leistungen aus der Pflegekasse, dies sind 70,3 Prozent mehr Menschen als im Jahr 2000, als 1,8 Millionen pflegebedürftig waren. Wegen ihrer höheren Lebenserwartung sind Frauen häufiger pflegebedürftig als Männer. Heute sind 62,3 Prozent der Pflegebedürftigen Frauen, der Männeranteil beträgt 37,7 Prozent. Er hat im Laufe der letzten Jahre von 31,8 Prozent im Jahr 2000 stetig zugenommen.

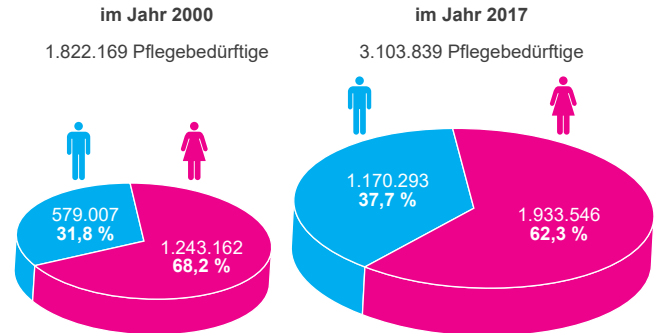
Mit großer Sorge schauen die Sozialverbände auch auf die steigenden Eigenanteile, die den Pflegebedürftigen und ihren Familien aufgebürdet werden. Nicht nur der Eigenanteil für einen Heimplatz steigt drastisch. Höhere Zuzahlungen für Investitionskosten, für Unterhalt und Verpflegung sind zu leisten. Wir haben diese Kosten durchschnittlich für die einzelnen Bundesländern auf unserer Pflegedrehscheibe dargestellt.

Befürchtet wird, dass jede bessere Bezahlung der Pflegekräfte, jede Neueinstellung von Pflegepersonal - die neue Bundesregierung rechnet

Pflege

mit 8.000 zusätzlichen Pflegekräften - die Heimbewohner stärker belastet und sie zunehmend arm macht.

Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung



Quelle: Deutscher Bundestag, Drs. 19/887

Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Im Einkommensteuergesetz § 33 ist festgelegt, dass die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt wird, wenn einem Steuerpflichtigen außergewöhnliche Belastungen entstehen. Als außergewöhnliche Belastungen gelten Aufwendungen, wenn sie ihrer Höhe, ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des Üblichen liegen. Pflegebedürftigen, die in einem der Pflegegrade 1 bis 5 eingestuft sind, werden die Kosten der ambulanten Pflege, wenn sie von einem ambulanten Pflegedienst gesondert in Rechnung gestellt wurden, als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

Aufwendungen für die Pflege eines Pflegebedürftigen im Heim können auch als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie die Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung übersteigen.

Als außergewöhnliche Belastungen scheiden Kosten aus, die einem nicht pflegebedürftigen Ehepartner entstehen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehepartner in eine Pflegeeinrichtung zieht. Auch Kosten für

das Wohnen von Senioren und Seniorinnen im Altersheim sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Muss der im Heim untergebrachte Pflegebedürftige seinen normalen Haushalt aufgeben, wird von den Aufwendungen für die Pflegebedürftigkeit eine Haushaltsersparnis abgezogen.

Außergewöhnliche Belastungen können nur abgesetzt werden, wenn sie die zumutbare Belastung, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand richtet, übersteigen.

Für einen alleinstehenden Pflegebedürftigen mit Jahreseinkünften von 30.000 Euro wirken sich außergewöhnliche Belastungen steuermindernd aus, wenn sie die zumutbare Grenze von 1.646,60 Euro übersteigen.

Ein Berechnungsschema für die zumutbare Belastung finden Sie in dem Fachbuch „Informationen aus dem Versicherungs-, Finanz- und Vermögensbereich 2018“.

Steuer

Erwerbsminderungsrenten am Existenzminimum

Die Einführung eines Rentenabschlags für Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2001 bis zu 10,8 Prozent führte dazu, dass die Erwerbsminderungsrenten im Durchschnitt immer noch unter dem Existenzminimum liegen.

Im Jahr 2016 betragen die Zahlungsbeträge der vollen Erwerbsminderungsrenten für Neurentner nur 736 Euro, während der Grundsicherungsbedarf für erwerbsgeminderte Menschen Ende des Jahres 2016 durchschnittlich 770 Euro betrug. Bereits am Rentenzugang des Jahres 2000 zeigt sich, dass der durchschnittliche Zahlungsbetrag der Rente mit 738 Euro nicht niedriger als heute lag.

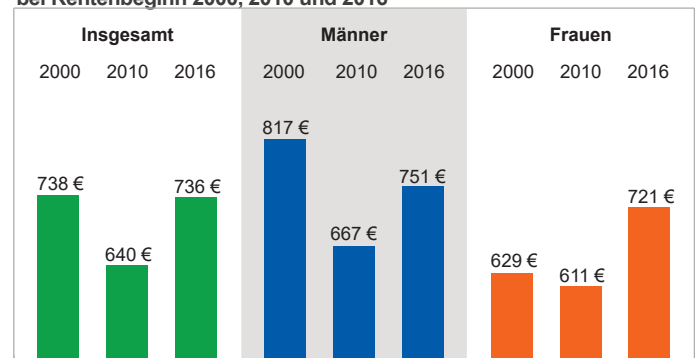
Angesichts dieser Zahlen wurde die Abschaffung des Rentenabschlags gefordert. Dem widersetzte sich die Bundesregierung und verlängerte stattdessen zunächst die Zurechnungszeit um zwei Jahre auf das 62. Lebensjahr, die den Rentenabschlag nicht wettmacht. Ab 2018 wird die Zurechnungszeit in sechs Schritten bis zum Jahr 2024 auf das 65. Lebensjahr angehoben, um die Erwerbsminderungsrente sukzessive zu erhöhen. Zurzeit liegt die Zurechnungszeit bei 62 Jahren und drei Monaten.

Die neue Bundesregierung verspricht, die Zurechnungszeit sofort auf das Alter von 65 Jahren und 8 Monaten heraufzusetzen. Gegenüber dem

GRV

derzeitigen Rentenrecht würde sich der Anspruch der Arbeitnehmer bei Erwerbsminderung um rund acht Prozent erhöhen. Allerdings kommt diese Verbesserung nur neuen Erwerbsgeminderten zugute.

Durchschnittlicher Zahlungsbetrag der vollen Erwerbsminderungsrente bei Rentenbeginn 2000, 2010 und 2016



Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Zeitreihen Oktober 2017

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2018, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.